

Arbeitskreis 8

Das neue Sozialhilferecht und Unterhalt

AK-Leiter: Vors. Richter am OLG a. D. Harald Scholz, Ratingen

Der Arbeitskreis hat einmütig folgende Thesen verabschiedet:

1. Die Anspruchsüberleitung durch Verwaltungsakt nach § 33 SGB II führt zu vermeidbarem Mehraufwand beim Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und zu einer Doppelgleisigkeit des Rechtsweges. Sie ist ein Rückschritt gegenüber dem gesetzlichen Anspruchsübergang nach § 94 SGB XII (§ 91 BSHG). § 33 SGB II sollte daher an § 94 SGB XII angeglichen werden.
2. Nach § 94 SGB XII (wie schon nach § 91 BSHG) müssen der Unterhaltsanspruch und der Sozialhilfeanspruch jedes Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft gesondert berechnet und einander gegenüber gestellt werden.

Die Wohnkosten sollten analog der Regelung des § 6a IV 2 BKGG auf Eltern und Kinder aufgeteilt werden.
3. Die Anrechnung des vollen Kindergeldes als Einkommen des minderjährigen Kindes nach § 82 I 2 SGB XII kann wegen der andersartigen Anrechnung nach § 1612b I, V BGB insbesondere im Mangelfall weiterhin dazu führen, dass der Unterhaltsanspruch des Kindes trotz Leistungsfähigkeit des Schuldners nicht in voller Höhe auf den Sozialhilfeträger übergeht.
4. Auch nach dem 1. 1. 2005 ist eine sozialhilferechtliche Vergleichsberechnung erforderlich.
5. Der Unterhaltsanspruch geht nach § 94 III 1 Nr. 1 SGB XII auch dann nicht auf den Sozialhilfeträger über, wenn und soweit die unterhaltspflichtige Person Leistungsberechtigte nach §§ 7 ff. SGB II ist oder bei Erfüllung des Unterhaltsanspruchs würde. Maßgebend für die sozialrechtliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners sind die Vorschriften des SGB II, nicht des SGB XII.
6. In die Vergleichsberechnung sind die Angehörigen einzubeziehen, die mit dem Schuldner in einer Bedarfsgemeinschaft leben.
7. Es erscheint problematisch, dass nur dem Unterhaltsgläubiger nach § 85 I SGB XII bei Gewährung von Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII, z. B. bei Hilfe zur Pflege, das Zweifache des Eckregelsatzes und der Kaltmiete belassen werden, während beim Schuldner nach § 94 III 1 Nr. 1 SGB XII nur der einfache Regelsatz zuzüglich der Warmmiete vom Zugriff des Sozialhilfeträgers verschont werden.
8. Einem unterhaltsberechtigten geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten kann Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gewährt werden. Dies führt zu einem Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Sozialhilfeträger (§ 94 I 1 SGB XII).
9. Bei Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen Unterhaltsansprüche zwischen Verwandten zweiten Grades (Großeltern – Enkel) nicht auf den Sozialhilfeträger über (§ 94 I 3 Halbsatz 2 SGB XII analog).